

Anlagereglement

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2016

Genehmigt durch den Vorstand am 16. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen

Rechtliche Grundlagen	1.1
Geltungsbereich	1.2
Internes Kontrollsystem	1.3

2 Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung 2

3 Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Vermeidung von Interessenkonflikten	3.1
Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	3.2
Eigengeschäfte	3.3
Abgabe von Vermögensvorteilen	3.4
Offenlegung	3.5

4 Organisation

Vorstand	4.1
Anlagekommission	4.2
Geschäftsleitung	4.3
Portfolio-Management	4.4

5 Berichtspflichten

6 Besondere Bestimmungen

Ausübung der Stimmrechte	6.1
Verwaltungskosten in der Vermögensverwaltung	6.2

7 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	7.1
---------------	-----

8 Anhänge

Anlagestrategie / Benchmark	Anhang 1
Richtlinien für Wertschriften	Anhang 2
Richtlinien für Immobilien	Anhang 3
Bewertungsgrundsätze	Anhang 4

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Zuger Pensionskasse auf der Grundlage des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse vom 29. August 2013 (in Kraft seit 1.1.2014) und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der aktuell geltenden Fassung erlassen. Es kann jederzeit geändert werden.

Dieses Reglement stellt die Organisation (Aufbauorganisation) der Vermögensverwaltung sowie Aufgaben und Kompetenzen aller mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Personen und Gremien (Ablauforganisation) dar.

Tätigkeitsbereiche, die nicht ausdrücklich geregelt sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement mit seinen Anhängen findet Anwendung auf alle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Zuger Pensionskasse durchzuführenden Handlungen und Geschäfte.

Für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Anlagetätigkeit betrauten Personen und Gremien gelten die Vorschriften dieses Reglements mit seinen Anhängen als verbindlich.

Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen (auch Mitarbeitende der Geschäftsstelle) verpflichten sich, die ASIP-Charta und ihre Richtlinien einzuhalten.

(ASIP-Charta ist integrierender Bestandteil des G-Org-R)

1.3 Internes Kontrollsystem

Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen haben sich bei der Ausführung ihrer Aufgaben an die angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen von Vorstand und Geschäftsleitung zu halten und die integrierten Kontrollen der identifizierten Schlüsselrisiken durchzuführen, um Fehler zu verhindern und/oder Risiken zu minimieren.

Die dokumentierten Geschäftsprozesse sind so zu optimieren, dass sie eine hohe Sicherheit wie auch Effizienz und Qualität in der Bewirtschaftung des Vermögens gewährleisten.

Durch eine weitgehende Aufgabentrennung (Entscheidung, Durchführung, Abwicklung und Kontrolle) wird der Sicherheit Rechnung getragen.

Jede Aufgabendelegation ist mit entsprechenden Kompetenzen, die in der Unterschriften- und Kompetenzregelung festgelegt sind, sowie mit den daraus resultierenden Verantwortungen und Berichtspflichten verbunden.

2. Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung

Alle mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und haben das Vermögen so zu bewirtschaften, dass

- a) Die Interessen der Versicherten und damit die Erfüllung des Vorsorgezwecks der Kasse gewahrt sind;
- b) Genügend flüssige Mittel vorhanden sind, um reglementarische Leistungen termingerecht auszahlen und um Verpflichtungen aus Finanzgeschäften decken zu können;
- c) Das finanzielle Gleichgewicht nachhaltig sichergestellt ist, indem die Aktiv- und die Passivseite sowie die Struktur und die zukünftige Entwicklung des Versicherten- und Rentenstammes der Kasse berücksichtigt werden;
- d) Das Vermögen in verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt wird und der Langfristigkeit angemessen Rechnung trägt;
- e) Die Gesamtertritte mit Rücksicht auf die Risikofähigkeit der Zuger Pensionskasse marktgerecht ist.

3. Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Der Vorstand setzt in der Vermögensverwaltung ausschliesslich Fachpersonen ein, die über gründliche praktische und theoretische Kenntnisse in der Vermögensanlage verfügen.

Sämtliche Personen haben jederzeit bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Vermögensverwaltung die nachfolgenden Integritäts- und Loyalitätsbestimmungen einzuhalten. Der Vorstand überwacht und die Revisionsstelle prüft deren Einhaltung.

3.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Werden Aufgaben in der Vermögensverwaltung externen Personen oder wirtschaftlich Berechtigten von betrauten Unternehmen übertragen, müssen diese unabhängig sein und dürfen nicht als Mitglied im Vorstand und/oder in Ausschüssen und Fachkommissionen vertreten sein. Angeschlossene Arbeitgebende gelten nicht als unabhängig. Weitere Einzelheiten sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Pensionskasse aufgelöst werden können.

3.2 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 12.12.2012 sind Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden gemäss Art. 51c BVG Geschäfte mit:

- a) Mitgliedern von Vorstand, Ausschüssen und Fachkommissionen;
- b) Angeschlossenen Arbeitgebenden;
- c) Natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung und/oder Vermögensverwaltung betraut sind;
- d) Natürlichen oder juristischen Personen, die Personen gemäss lit. a) - c) nahestehen.

Die Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

Über die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden ist jährlich ein Inventar zu erstellen und dem Vorstand zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Die Revisionsstelle prüft, ob bei der Vergabe von Rechtsgeschäften die Interessen der Vorsorgeeinrichtung gewahrt sind (Art. 51c Abs. 3 BVG).

3.3 Eigengeschäfte

Als Eigengeschäft gilt jedes Rechtsgeschäft mit Finanzinstrumenten, welches die Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten tätigen.

Unzulässig sind:

- a) Die Kenntnis von Aufträgen der Zuger Pensionskasse zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlautenden Eigengeschäften (Front-/Parallel-/After-Running) auszunützen;
- b) In einem Titel oder in einer Anlage zu handeln, solange die Zuger Pensionskasse mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern ihr daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- c) Depots der Zuger Pensionskasse ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

3.3.1 Ausnahmewilligung

Es werden keine Ausnahmewilligungen erteilt.

3.3.2 Überwachung und Kontrolle

Der Vorstand kann Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, verpflichten, ihre Vermögensverhältnisse sowie ihre Einkommenssituation gegenüber der Revisionsstelle oder einer neutralen Vertrauensperson offenzulegen.

3.4 Abgabe von Vermögensvorteilen

Vermögensvorteile können Entschädigungen oder Geschenke sein, welche Personen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Zuger Pensionskasse erhalten und deren Wert über die vom Vorstand festgelegten Entschädigungen bzw. über die nicht offenlegungspflichtigen Gelegenheitsgeschenke hinausgehen.

Vermögensvorteile stehen grundsätzlich der Zuger Pensionskasse zu und sind zwingend abzuliefern.

Die Art und Weise der Entschädigungen bzw. der nicht offenlegungspflichtigen Gelegenheitsgeschenke sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

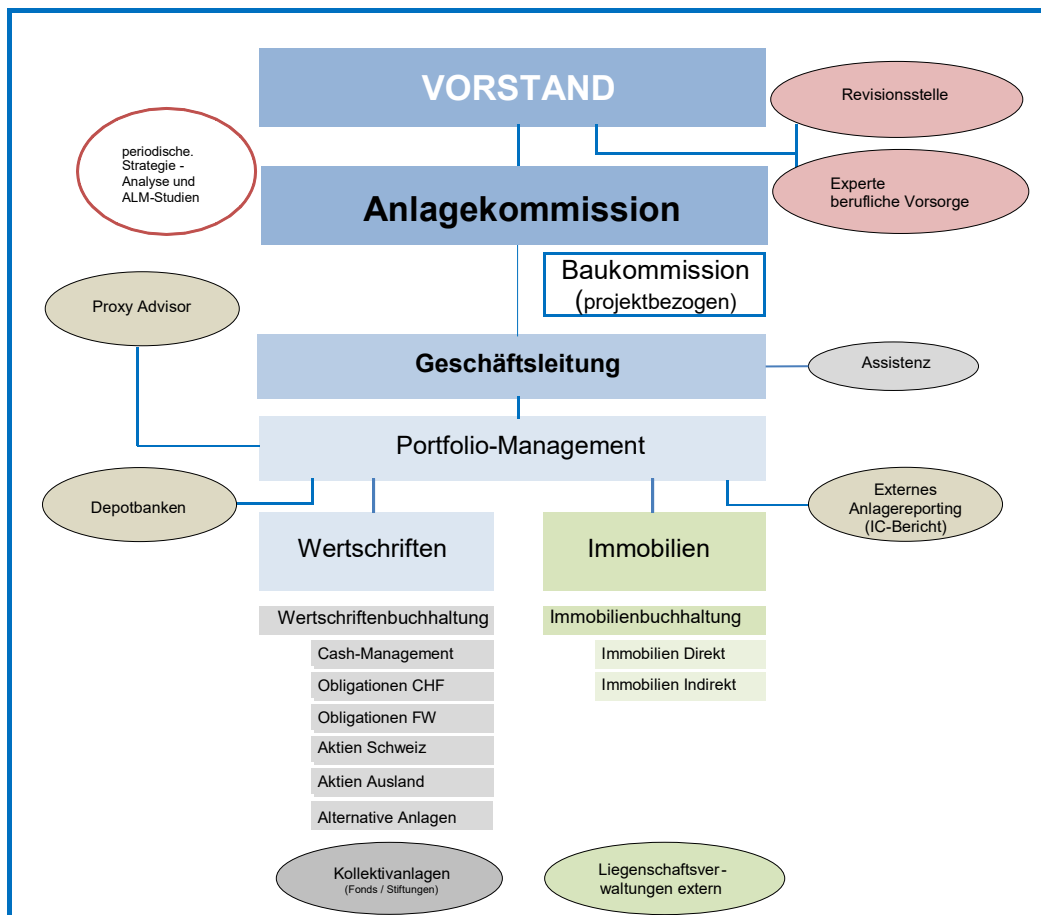
3.5 Offenlegung

Die Gremien der Vermögensverwaltung haben jährlich zu bestätigen, dass sie

- a) keine durch die internen Regelungen verbotenen persönlichen Vermögensvorteile entgegengenommen haben;
- b) offenlegungspflichtige Vermögensvorteile resp. Geschenke und Einladungen, die pro Fall und pro Jahr die definierten Limiten übersteigen, deklariert haben;
- c) allfällige Interessenverbindungen offengelegt haben;
- d) weder „Front-, Parallel- noch After-Running“ im Sinne der internen Regelungen betrieben haben.

4. Organisation

Der Vorstand als oberstes Organ legt die Organisation für die Verwaltung des Vermögens der Zuger Pensionskasse fest.



Für Personen und Gremien der Zuger Pensionskasse, die mit der Vermögensverwaltung betraut werden, sind folgende Aufgaben und Kompetenzen definiert (Berichtspflichten sind separat unter Ziffer 5 geregelt):

4.1 Vorstand

4.1.1 Verantwortungsbereich

Der Vorstand ist als oberstes Organ verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung.

Die Steuerung des Anlageprozesses erfolgt durch die Top-Down-Delegation der anlagestrategischen Entscheidungen des Vorstandes.

4.1.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltung;
- Festlegen der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung;
- Festlegen der Organisation der Vermögensanlage und deren Prozesse;

- d) Festlegen der strategischen Asset Allocation (Anhang 1):
 - Festlegen von Bandbreiten für die taktische Asset Allocation;
 - Definieren des Anlageziels;
 - Bestimmen des Risikoprofils der Vermögensanlagen durch Festlegen der Vermögensaufteilung auf die Anlagekategorien;
 - Bestimmen der Benchmarks für das ganze Portfolio;
 - Bestimmen des Anlagezeitraums;
 - Entscheiden über die potenzielle Implementierung von Derivate-Strategien.
- e) Gestalten, Steuern und Überwachen der Vermögensbewirtschaftung.
- f) Periodisches Überprüfen der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und der Verpflichtungen.
- g) Treffen von Massnahmen zur Umsetzung der Mindestvorschriften zur Integrität und Loyalität.
- h) Jährliches Überprüfen der Anlagestrategie im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels.
- i) Erlassen und Ändern des Anlagereglements und seinen Anhängen.
- j) Entscheiden über die generelle Vergabe von Vermögensverwaltungsmandaten.
- k) Überwachen der Fachkommissionen und der Geschäftsleitung in der Vermögensverwaltung bezüglich ordnungsgemässer Umsetzung und Einhaltung der Anlagestrategie resp. der Anlageziele.
- l) Überwachen der Performance.
- m) Kontrolle der Offenlegungspflicht.

4.2 Anlagekommission

4.2.1 Verantwortungsbereich

Die Anlagekommission wird durch den Vorstand gewählt. Die Anlagekommission hat die Aufgabe, die taktische Umsetzung der vom Vorstand erlassenen Anlagestrategie zu vollziehen und die Anlagetätigkeit zu überwachen. Zu diesem Zweck fällt sie die taktischen Anlageentscheide aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Wirtschafts- und Finanzsituation.

4.2.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- a) Umsetzen der Anlagestrategie und Festlegen der Gewichtung innerhalb der Bandbreiten.
- b) Festlegen der Kriterien und Entscheidungsprozesse für wichtige Umsetzungsfragen.
- c) Antrag an den Vorstand zur Änderung der Anlagestrategie.
- d) Antrag an den Vorstand zur Änderung des Anlagereglements und dessen Anhängen.
- e) Umschreiben allfälliger Portfoliomandate (Bestimmen, wie die Anlagekategorien auf Mandate verteilt werden, Umschreiben der Anlagevorgaben für solche Mandate), Vergabe und Überwachen der Mandate.
- f) Bestimmen der Anlageinstrumente, soweit diese nicht vom Vorstand im Rahmen des Anlagekonzepts vorgegeben sind.
- g) Entscheid über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.
- h) Laufendes Überwachen des Gesamtvermögens und der Entwicklung der einzelnen Anlagekategorien im Vergleich zur Anlagestrategie.
- i) Laufendes Überwachen der gesamten Anlagetätigkeit, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Anlagevorgaben und – ziele des Portfolio-Managements.
- j) Regeln der Liquiditätsplanung und -kontrolle.
- k) Entscheiden über das Ausüben des Stimmrechts an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften im Einzelfall oder Erteilung von entsprechenden Mandaten im Rahmen der vom Vorstand getroffenen Regelung.

4.3 Geschäftsleitung

4.3.1 Verantwortungsbereich

Die Geschäftsleitung überwacht die Umsetzung der taktischen Anlageentscheide und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen in der Vermögensanlagetätigkeit.

4.3.2 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- a) Überwachen
 - des gesamten Anlageprozesses;
 - der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften bei der Anlagetätigkeit - insbesondere des Portfolio-Managers;
 - allfälliger Derivate-Aktivitäten;
 - des Cash-Managements, Liquiditätskontrolle;
 - der internen Kontrollen zur Sicherstellung einer korrekten und vollständigen Rechnungslegung resp. Berichterstattung.
- b) Umgehende Information des Vorstandspräsidiums bei Abweichungen und Gesetzesverletzungen im Anlageprozess.
- c) Beraten des Vorstandes resp. der Anlagekommission bei Anlageentscheiden unter Berücksichtigung vorsorgespezifischer Aspekte.
- d) Teilnahme an Sitzungen der Fachkommissionen mit beratender Stimme.
- e) Antrag für Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
- f) Periodisches Überprüfen dieses Reglements mit seinen Anhängen und Aktualisieren aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes.
- g) Auswahl der depot- und kontoführenden Geschäftsbanken.
- h) Einverlangen der jährlichen Loyalitätserklärungen gemäss Art. 3 Abs. 5 des Geschäfts- und Organisationsreglements.

4.4 Portfolio-Management

4.4.1 Portfolio-Manager Wertschriften

4.4.1.1 Verantwortungsbereich

Der Portfolio-Manager Wertschriften ist verantwortlich für das Portfolio-Management aller Wertschriften (ohne Immobilien) und der taktischen Steuerung des Portfolios im Rahmen der Anlageentscheide der Anlagekommission.

4.4.1.2 Ziele

- 1) Optimieren der Vermögensallokation. Anlagetätigkeit im Rahmen der Vorgaben von Vorstand und Anlagekommission.
- 2) Langfristiges Übertreffen der Rendite der Mischvermögen ausgewählter Anlagestiftungen bei kontrolliertem Risiko.

4.4.1.3 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- a) Investieren der verfügbaren Mittel gemäss den Anlagebestimmungen.
- b) Bewirtschaften des Wertschriftenanlagevermögens im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Anlagestrategie resp. von der Anlagekommission festgelegten taktischen Anlageentscheide.
- c) Umsetzen einer allfälligen Derivate-Strategie des Vorstandes. Sämtliche ausgeführten Derivate-Transaktionen müssen unverzüglich der Geschäftsleitung gemeldet werden.
- d) Durchführen des Cash-Managements.
- e) Führen der Wertschriftenbuchhaltung mit monatlichem Abstimmen mit der Finanzbuchhaltung.
- f) Vorbereiten von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand zur Festlegung der langfristigen Anlagestrategie.
- g) Antrag für Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.

- h) Monatliches Aufbereiten der notwendigen Daten für das externe Reporting (IC-Bericht).
- i) Vorbereiten von Sitzungen der Anlagekommission und des Vorstandes zum Thema „Vermögensanlagen“ mit entsprechendem Reporting.
- j) Operative Ausübung der Stimm- und Wahlrechte.

4.4.2 Portfolio-Manager Immobilien

4.4.2.1 Verantwortungsbereich

Der Portfolio-Manager Immobilien ist verantwortlich für das Portfolio-Management aller direkten und indirekten Immobilien und der Umsetzung der Anlageentscheide der Anlagekommission.

4.4.2.2 Ziele

- 1) Erzielen einer marktkonformen Rendite.
- 2) Werterhalten der bestehenden Liegenschaften.
- 3) Optimieren des Immobilienportfolios.

4.4.2.3 Hauptaufgaben und Kompetenzen

- a) Vorbereiten von Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand zur Festlegung der langfristigen Anlagestrategie (Immobilien).
- b) Anträge für Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie (Immobilien).
- c) Evaluieren von geeigneten Grundstücken resp. Objekten. Erarbeiten der erforderlichen Entscheidungsgrundlagen für das für den Erwerb verantwortliche Gremium.
- d) Bewirtschaften des Immobilienportfolios im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Anlagestrategie resp. von der Anlagekommission festgelegten taktischen Anlageentscheide.
- e) Überwachen der Liegenschaftsverwaltungen.
- f) Führen der Liegenschaftsbuchhaltung mit monatlichem Abstimmen der Nebenbuchhaltung mit der Finanzbuchhaltung.
- g) Planen, Auftragserteilen und Überwachen der Unterhalts- und Sanierungstätigkeiten.
- h) Anpassen der Mietzinse an die Referenzzinsentwicklung und an weitere Gegebenheiten im Rahmen des Mietrechts.
- i) Anpassen der Mietzinse im Einzelfall an veränderte Marktverhältnisse, bei Mieterwechsel, Wohnungsrenovationen etc.
- j) Monatliches Aufbereiten der notwendigen Daten für das externe Reporting (IC-Bericht).
- k) Vorbereiten von Sitzungen der Anlagekommission und des Vorstandes zum Thema „Immobilien“ mit entsprechendem Reporting.
- l) Operative Ausübung der Stimm- und Wahlrechte (Indirekte Immobilien).

5. Berichtspflichten

Periodizität	Bericht- erstatter	Empfänger	Inhalt
Monatlich	IC	GL	Externes Anlagereporting (IC-Bericht)
	PM WS		Performance-Report Wertschriftenportfolio Performance-Report pro Anlageklasse Performance-Vergleich mit Anlagestiftungen Aktienindizes- und Devisenentwicklung Liquiditätsplanung
2-monatlich	IC	AK	Externes Anlagereporting (IC-Bericht)
	PM WS		Aktienindizes- und Devisenentwicklung Liquiditätsplanung
	PM IM	AK	Statusbericht laufende Projekte Bericht über Evaluierung neuer Bauprojekte
Quartals- weise	IC	Vorstand	Externes Anlagereporting (IC-Bericht)
	AK	Vorstand	Protokolle der AK-Sitzungen
Jährlich	GL	Vorstand	Geschäftsbericht Risikomanagement-Cockpit
	Revisionsstelle	Vorstand	Revisionsbericht
Situativ	GL	AK	Versicherungstechnische Ereignisse mit Auswirkung auf die Anlagetätigkeit
	GL	Vorstand	ALM-Studie Compliancebericht

AK = Anlagekommission
GL = Geschäftsleitung
PM WS = Portfoliomanager Wertschriften
PM IM = Portfoliomanager Immobilien
IC = Investment Controller

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt.

Bei der Beurteilung der Anträge orientiert sich die Zuger Pensionskasse am langfristigen finanziellen Interesse als Aktionärin und damit konsequenterweise am dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung, womit die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

Bei der Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte hält sich die Zuger Pensionskasse an die Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung nach Art. 71 BVG und gewährleistet die Sicherheit und die Rendite sowie die Liquidität und Nachhaltigkeit. Die Wahrnehmung der Stimm- und Wahlrechte erfolgt durch die Geschäftsleitung aufgrund der Stimmempfehlung des Proxy-Advisors. Abweichungen davon sind zulässig, wenn sie im Interesse der Versicherten sind. Sie sind entsprechend zu begründen. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

Das Stimm- und Wahlverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht auf der Homepage der Zuger Pensionskasse publiziert.

6.2 Verwaltungskosten in der Vermögensverwaltung

Die Verwaltungskosten in der Vermögensverwaltung sind nach den bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 48a Abs. 3 BVV2) sowie der Weisung Nr.02/2013 der OAK zu deklarieren.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 1. Januar 2012. Die vorliegende Version wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 16. Juni 2016 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Vorstand

Zug, 16. Juni 2016

Anhänge

1 Anlagestrategie / Benchmark

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2016

Genehmigt durch den Vorstand am 16. Juni 2016

2 Richtlinien für Wertschriften

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2018

Genehmigt durch den Vorstand am 3. März 2018

3 Richtlinien für Immobilien

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2016

Genehmigt durch den Vorstand am 16. Juni 2016

4 Bewertungsgrundsätze

Aktuelle Version gültig ab 1. Januar 2016

Genehmigt durch den Vorstand am 16. Juni 2016

Anhang 1

Anlagestrategie / Benchmark

1. Strategische Asset Allocation

Die Anlagestrategie ist langfristig ausgerichtet. Beim Festlegen der Anlagestrategie werden die Risikofähigkeit der Zuger Pensionskasse sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Jede Vermögensanlage erfolgt im Hinblick auf das Anlageziel unter Berücksichtigung der relevanten Anlagebeschränkungen.

Anlagekategorien	Strategie in %	Taktische Bandbreite in %	Benchmark
Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen	2	1-10	n.a.
Obligationen CHF Schweiz Ausland	34	25-45	SBI Dom AAA-A SBI For AAA-A
Obligationen FW	0	0-6	Barclays CGT G7
Aktien Schweiz Large Caps Small und Mid Caps	16 13 3	12-20 10-16 2-4	SPI
Aktien Ausland Large Caps Small und Mid Caps Emerging Markets	22 18 1 3	14-30 12-24 0-2 2-4	MSCI World all (ex CH) in CHF MSCI World Large Cap (ex CH) in CHF MSCI World Small Cap (ex CH) in CHF MSCI Emerging Markets in CHF
Immobilien Direkt Indirekt Schweiz Indirekt Ausland	25	20-30	KGAST
Alternative Anlagen Private Equity	1	0-2	n.a.
Übrige Forderungen; IT, Mobilien und Einrichtungen; Aktive Rechnungsabgrenzungen	n.a.	n.a.	n.a.

2. Inkrafttreten

Die vorliegende Version dieses Anhangs wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 16. Juni 2016 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 2

Richtlinien für Wertschriften

1. Grundsatz

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in Anlagen investiert, welche unter Beachtung einer angemessenen Diversifikation eine marktkonforme Anlagerendite erzielen.

Bei den Obligationen und Aktien muss es sich um Titel handeln, die an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

In diesem Anhang werden folgende Anlagekategorien und Anlageinstrumente geregelt:

Anlagekategorien

- Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen
- Obligationen CHF
- Obligationen FW (Fremdwährungen)
- Aktien Schweiz
- Aktien Ausland
- Alternative Anlagen
- Übrige (Forderungen; IT, Mobilien und Einrichtungen; Aktive Rechnungsabgrenzungen)

Anlageinstrumente

- Einzelanlagen
- Kollektivanlagen (Anlagefonds und -stiftungen)
- Derivate Instrumente

1.2 Vergleichsindex / Performancemessung

Für die Anlagekategorien „Obligationen CHF“, „Obligationen FW“, „Aktien Schweiz“, „Aktien Ausland“ respektive deren Unterkategorien, werden in der strategischen Asset Allocation transparente und angemessene Marktindices als Benchmarks festgelegt.

Die Performance wird – unter Berücksichtigung der langfristigen Anlagestrategie der Pensionskasse – an den Benchmarks gemessen.

Die Performance-Messung erfolgt aufgrund von Renditekennzahlen, welche mit einem geeigneten, im Voraus definierten Benchmark verglichen werden. Alle zwei Jahre ist das Risikoprofil der Wertschriftenanlagen durch eine externe Stelle überprüfen zu lassen.

1.3 Fremdwährungen ohne Währungssicherung (Überschreitung der Kategorienbegrenzung)

Das temporäre Überschreiten der Kategorienbegrenzung gemäss Art. 55 lit. e BVV2 um maximal 5 Prozentpunkte ist unter Einhaltung von Art. 50 Abs. 1 – 3 BVV2 erlaubt.

1.4 Diversifikation

Die Vermögensanlagen sind zur Vermeidung von Einzelrisiken zu diversifizieren. Der Grundsatz der Diversifikation umfasst primär die zu optimierende Verteilung sämtlicher Vermögenswerte auf die unterschiedlichen Anlagekategorien und sekundär die hinreichende Verteilung von Kredit-, Zins-, Markt- und Währungsrisiken innerhalb des Gesamtportfolios.

1.5 Informationspflicht bei Gefahren

Alle mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse beauftragten Stellen sind dafür verantwortlich, Ereignisse, welche den Wert der Vermögensanlagen erheblich gefährden oder erheblich gefährden könnten, unverzüglich dem Geschäftsleiter bzw. dem Präsidium des Vorstandes zu melden.

2. Anlagekategorien

2.1 Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen

- a) Flüssige Mittel sind grundsätzlich in CHF auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, in Callgeldern und Festgeldern anzulegen. Geldmarktfonds sind ebenfalls zulässig.
- b) Anlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A- (S&P) oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

2.2 Obligationen CHF

Zulässig sind:

- a) Obligationen (Einzelanlagen) in Schweizer Franken, einschliesslich Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes und Geldmarktpapiere, die von gut beurteilten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Gesellschaften garantiert werden. Die Beurteilung über die Qualität erfolgt auf der Basis eines anerkannten Ratings. Das Rating muss beim Kauf mindestens Single A erfüllen. Fällt das Rating später unter die Qualifikation Investment Grade BBB, ist der Titel zu verkaufen.
- b) Kollektivanlagen (Anteile von Anlagefonds und Anlagestiftungen), die von der Anzahl Titel her viel breiter diversifiziert sind. Das Rating deren Obligationenschuldner muss mindestens BBB betragen.
- c) Finanzanlagen (Kapitalversicherungsverträge, BVG-Anlagen u. ä.) bei erstklassigen Versicherungen.
- d) Derivative Instrumente

2.3 Obligationen FW (Fremdwährungen)

Zulässig sind:

- a) Obligationen (Einzelanlagen) in Fremdwährungen, einschliesslich Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes und Geldmarktpapiere, die von gut beurteilten öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Gesellschaften garantiert werden. Die Beurteilung über die Qualität erfolgt auf der Basis eines anerkannten Ratings. Das Rating muss beim Kauf mindestens Single A erfüllen. Fällt das Rating später unter die Qualifikation Investment Grade BBB, ist der Titel zu verkaufen. Für Anlagen in ausländische Obligationen ist der Transfer von Erträgen und Kapitalzahlungen mindestens de facto sicherzustellen.
- b) Kollektivanlagen (Anteile von Anlagefonds und Anlagestiftungen), die von der Anzahl Titel her viel breiter diversifiziert sind. Das Rating deren Obligationenschuldner muss mindestens BBB betragen.
- c) Derivative Instrumente

2.4 Aktien Schweiz

- a) Zulässig sind Einzelanlagen (Direktanlagen) wie Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine usw.) und Wandelobligationen.
- b) Es dürfen nur Titel erworben werden, die an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.
- c) Die Anlagen erfolgen in erster Linie in Blue-Chips Gesellschaften oder Gesellschaften mit einer guten Bonität sowie Marktkapitalisierung und intakten Wachstumschancen.
- d) Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 (Anlagefonds und Anlagestiftungen). Diese Anlagen sind den entsprechenden direkten Anlagen gleichgestellt.
- e) Für Aktienanlagen in Nebenwerten sind in erster Linie Kollektivanlagen zu wählen.
- f) Aktienanlagen in Nebenwerten sind auf max. 5 Prozent der gesamten Wertschriftenanlagen beschränkt (ohne indirekte Immobilienanlagen).
- g) Anlagen in Anteile von Anlagefonds und Anlagestiftungen dürfen gleichzeitig in dieselben Gesellschaften investiert sein, wie bei den gewählten Direktanlagen.
- h) Die Anlage bei einer einzelnen Gesellschaft resp. Gesellschaftsgruppe darf 5 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten.
- i) Die Kategorie wird strategisch und taktisch in „Large Caps“ und „Small und Mid Caps“ unterteilt.

2.5 Aktien Ausland

- a) Die Anlagen erfolgen in bekannte und qualitativ einwandfreie Gesellschaften. Dabei ist auf eine angemessene Branchen- und Länderdiversifikation zu achten.
- b) Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln (Direktanlagen) oder in Fondsanteile oder andere Kollektivanlagen.
- c) Es dürfen nur Titel erworben werden, die an der Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.
- d) Die Anlage bei einer einzelnen Gesellschaft resp. Gesellschaftsgruppe darf 5 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten.
- e) Die Kategorie wird strategisch und taktisch in „Large Caps“, „Small und Mid Caps“ sowie „Emerging Markets“ unterteilt.

2.6 Alternative Anlagen

- a) Alternative Anlagen wie solche in Hedge Funds, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Rohstoffe und Infrastrukturanlagen sind nicht zulässig.
- b) Investitionen in Private Equity erfolgen ausschliesslich aus strategischen Überlegungen und sind auf Unternehmen beschränkt mit welchen die Zuger Pensionskasse Geschäftsbeziehungen pflegt oder einzugehen plant.
- c) Investitionen dürfen ausnahmsweise und in Abweichung zu Art. 53 Abs. 4 BVV2 erfolgen, sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

2.7 Übrige

- a) Der Anlagekategorie „Übrige“ werden die Positionen Forderungen; IT, Mobilien und Einrichtungen sowie Aktive Rechnungsabgrenzungen zugeordnet.
- b) Für diese Anlagekategorie sind keine strategische Gewichtung und kein Benchmark definiert.

2.8 Anlagen beim Arbeitgeber

Es darf grundsätzlich kein Vermögen bei angeschlossenen Arbeitgebern angelegt werden.

3. Anlage-Instrumente

3.1 Einzelanlagen

Einzelanlagen werden bevorzugt, weil:

- a) Kostengünstigste Investition in der Schweiz;
- b) Einzelne Unternehmen resp. Branchen stärker gewichtet werden können;
- c) Jederzeit ersichtlich ist, in welche Titel investiert wurde;
- d) Das Stimmrecht ausgeübt werden kann.

3.2 Kollektivanlagen

Unter Kollektivanlagen sind gemeinschaftlich angelegte Vermögensteile verschiedener Anleger zu verstehen. Darunter fallen institutionelle Anlagefonds und -stiftungen, die ausschliesslich den Vorsorgeeinrichtungen dienen. Weitere Einzelheiten richten sich nach Art. 56 BVV2.

3.3 Derivative Instrumente

Derivate im Sinne dieser Bestimmungen sind von Basisanlagen - gemäss Art. 53 BVV2 - abgeleitete Kontrakte. Sie beinhalten Rechte bzw. Pflichten auf zukünftige Lieferung oder künftigen Bezug der entsprechenden Basisanlagen zu festgelegten Konditionen. Statt der physischen Lieferung bzw. dem physischen Bezug ist auch ein Ausgleich in Geld möglich (Cash Settlement).

Derivate Instrumente werden zur Absicherung, taktischen Positionierung, Ertragssteigerung und Liquiditätssteuerung eingesetzt.

Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Derivate-Strategien unter Einhaltung folgender Bestimmungen zulässig:

- a) Long- und Short-Positionen:
 - Call- und Put-Optionen auf physischen Anlagen und Teilanlagen, Indizes und Baskets;
 - Zins- und Währungsswaps;
 - Zins- und Index-Futures;
 - Devisentermin- und Optionsgeschäfte (Optionsgeschäfte: Call- und Put-Optionen).
- b) Kombinationen aus Derivaten und Basisanlagen (hybride Instrumente) sowie sonstige Anlageinstrumente mit Derivate-Charakter.

3.3.1 Sicherheit

Die Sicherheit des Derivate-Einsatzes wird gewährleistet durch die Beschränkung der zulässigen derivativen Instrumente und Verwendungszwecke sowie die Limitierung der Risiken.

Des Weiteren gelten folgende Grundsätze:

- a) Für jede Derivate-Position gilt das Deckungsprinzip. Eine Derivate-Position im Sinne des Deckungsprinzips kann aus einem oder mehreren Einzel-Derivaten bestehen. Jede Derivate-Position darf nur aus einer Basisanlage abgeleitete Derivate enthalten und muss eine eindeutige Risikostruktur haben.
- b) Die Risikostruktur ist eindeutig, wenn während der Laufzeit der Derivate-Position jedes denkbare Delta entweder grösser gleich null (Kaufrecht/Kaufpflicht) oder kleiner gleich null (Verkaufsrecht / Verkaufspflicht) ist. Massgeblich für die Laufzeit der Derivate-Position ist das Verfalldatum des zugehörigen Derivats mit der längsten Laufzeit.
- c) Für Derivate-Positionen mit Kaufrecht bzw. Kaufverpflichtung (positivem Delta) sind die zur Erfüllung notwendigen liquiden Mittel jederzeit bereitzuhalten bzw. beschaffbar. Von dieser Bestimmung kann nur für den Fall abgewichen werden, dass künftige Liquiditätszuflüsse nach Art, Umfang und Zeitpunkt eindeutig und sicher sind.

- d) Für Derivate-Positionen mit Verkaufsrecht bzw. Verkaufspflicht (negativem Delta) müssen die entsprechenden Basisanlagen jederzeit zur Deckung vorhanden sein. Dies gilt auch im Fall des Cash Settlement. Bei Derivate-Positionen auf Indizes und ähnliches ist das Bestehen einer hohen Korrelation zwischen Deckungsbestand und Basisanlage ausreichend.
- e) Besteht die Derivate-Position aus mehreren, getrennt handelbaren Derivaten, so muss gewährleistet sein, dass das Deckungsprinzip für jede denkbare Mutation dieser Derivate-Position gewahrt bleibt, vor allem beim Assignment von Short-Engagements.

3.3.2 Handelbarkeit

Um die jederzeitige Handelbarkeit zu gewährleisten, müssen die Derivate entweder an geregelten und regulierten Börsen gehandelt werden oder die Gegenpartei muss eine erstklassige Schweizer Bank sein.

3.3.3 Transparenz, Bewertung und Darstellung

Dem Grundsatz der Transparenz wird durch die Festlegung der Kompetenzen, Berichtspflichten und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die Bestimmung von Art und Umfang des Derivate-Einsatzes Rechnung getragen.

Für jedes Derivat ist zum Zwecke der Risikoüberwachung der Wiederbeschaffungswert, das ökonomische Engagement (Exposure oder Basisanlageäquivalent) zu bestimmen.

Bei der Darstellung der Risiken aus Derivaten sind grundsätzlich Derivate-Position und die zugehörige Grundposition zusammen darzustellen.

In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.

3.3.4 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Die Zuger Pensionskasse gilt als kleine finanzielle Gegenpartei, weil sie den massgeblichen Schwellenwert von CHF 8 Mrd. an ausstehenden OTC-Derivatgeschäften nicht überschreitet. Allfällige Gegenparteien sind ausschliesslich Bankinstitute, die als grosse finanzielle Gegenparteien gelten. Diese erfüllen die geforderte Meldepflicht, wonach die Zuger Pensionskasse von den Meldepflichten befreit ist.

Die Zuger Pensionskasse verzichtet auf eine laufende Überwachung des Schwellenwertes, da die gesamten Vermögenswerte unterhalb des Schwellenwertes von CHF 8 Mrd. liegen [Durchschnittsbruttoposition (OTC-Derivatgeschäft) gleitend über 30 Arbeitstage].

Beim OTC-Handel mit Derivaten verlangt das FinfraG grundsätzlich Risikominderungsmassnahmen. Aufgrund ihrer Natur (Zug-um-Zug-Geschäft) und des geringeren Risikos sind Devisentermingeschäfte von diesen Risikominderungsmassnahmen befreit (Art. 84 FinfraV). Börsengehandelte Derivate unterliegen ebenfalls nicht der Risikominderungspflicht. Für die Zuger Pensionskasse bestehen deshalb in diesem Zusammenhang keine besonderen Risikominderungspflichten.

3.4 Wertschriftenausleihe

Das Ausleihen von Titeln (Securities Lending) aus Einzelanlagen ist nicht zulässig.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Version dieses Anhangs wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 28. März 2018 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Anhang 3

Richtlinien für Immobilien

1. Anlagegrundsatz

1.1 Ziele

Ziele sind die reale Werterhaltung und die Erzielung eines nachhaltigen Ertrags bei den direkten und eine marktkonforme Anlagerendite bei den indirekten Anlagen.

1.2 Form der Anlagen

Die Anlagen in Immobilien können sowohl in direkte Anlagen als auch in indirekte Anlagen erfolgen.

1.3 Vergleichsindex / Performancemessung

Für die Anlagekategorie „Immobilien“ wird in der strategischen Asset Allocation ein transparenter und angemessener Marktindex als Benchmark festgelegt.

Die Performance wird – unter Berücksichtigung der langfristigen Anlagestrategie der Pensionskasse – am Benchmark gemessen.

2. Immobilien Direkt

2.1 Zulässige Immobilien

Direktanlagen sind nur in der Schweiz zulässig. Es wird kein Immobilienhandel betrieben. Akquisition bzw. Devestition von Immobilien dienen ausschliesslich der Optimierung des Portfolios.

Direktanlagen können sein:

- Liegenschaften, einschliesslich Liegenschaften auf Baurechtsgrundstücken;
- Grundstücke, einschliesslich Baurechtsgrundstücke, für welche ein bewilligtes Bauprojekt vorliegt und innerhalb zweier Jahre realisiert werden kann. Das Objekt hat der diversifizierten Nutzung der Anlagestrategie zu entsprechen.

2.2 Anforderungen an das Portfolio

2.2.1 Diversifikation

Im Rahmen der Anlagestrategie wird langfristig eine geografische Diversifikation angestrebt.

Die nutzungsmässige Diversifikation bezieht sich auf Wohnbauten (schwergewichtig) und in Ausnahmefällen auf Geschäftshäuser. Eine Mischnutzung der beiden Segmente ist zulässig.

Eigentumsrechtlich erfolgen Investitionen hauptsächlich im Alleineigentum. Miteigentum ist nur dort möglich, wo Nutzungskonzepte (z.B. bei Geschäftshäuser) diese Form aufdrängen.

2.2.2 Anforderungskriterien

Bei der Auswahl der Objekte müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Marktkonforme Mindestrendite;
- b) Als Mindestinvestition pro Objekt wird eine Grösse von > CHF 10 Mio. angestrebt;
- c) Gute Standortqualität (Makro- und Mikrolage);
- d) Nachhaltig gute Bauqualität;
- e) Der Werterhaltung angemessene Unterhaltsintensität;
- f) Gute Mietvertrags- bzw. Ertragssituation;

- g) Wohnliegenschaften haben bezüglich Grösse, Infrastruktur und Ausstattung nachhaltig marktfähig zu sein;
- h) Geschäftsliegenschaften haben alternative Nutzungen zuzulassen.

2.3 Grundpfandliche Belastung

Die Liegenschaften werden durch Eigenmittel finanziert. Die Zuger Pensionskasse verzichtet auf eine Fremdfinanzierung. Dies ist bei der Beurteilung der Performance zu berücksichtigen.

2.4 Bewertung

Die Immobilien Direktanlagen der Zuger Pensionskasse werden nach der Discounted Cashflow-Methode (DCF) jährlich bewertet, wobei jedes Objekt mindestens alle 3 Jahre vor Ort zu beurteilen ist. Mit der jährlichen Bewertung wird ein externer Bewertungsspezialist beauftragt.

2.5 Bewirtschaftung

2.5.1 Grundsatz

Die Immobilien werden nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen bewirtschaftet. Für die Umsetzung werden Liegenschaftsverwaltungen im Mandatsverhältnis (Mandatsträger) betraut. Eine Liegenschaftsverwaltung kann Mandatsträger mehrerer Liegenschaften im Eigentum der Zuger Pensionskasse sein.

Die Kompetenzen der externen Liegenschaftsverwalter werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Verwaltungsaufträge dauern maximal 5 Jahre und müssen ohne Nachteile kündbar sein.

2.5.2 Mietzinspolitik

Grundsätzlich ist eine marktkonforme Rendite zu erzielen.

Bei Neu- und Wiedervermietung wird die Miete im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festgelegt. Während der Mietdauer werden die Mieten bestehender Mietverhältnisse gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Entwicklung von Referenzzins, Unterhaltskosten, Teuerung etc. angepasst.

Spezialkonditionen für Versicherte oder Nahestehende sind unzulässig.

2.6 Verfahren bei Vergabe von Aufträgen

2.6.1 Allgemein

Grundsätzlich sind für die Vergabe von Aufträgen Konkurrenzofferten einzuholen.

2.6.2 Zuschlagskriterien

Das Portfolio-Management Immobilien erstellt eine Übersicht über die eingeholten Angebote nach folgenden Eignungskriterien:

Anbieterbezogene, objektive, prüfbare Kriterien zur Überprüfung der

- finanziellen;
- organisatorischen;
- technischen;
- wirtschaftlichen;
- fachlichen Eignung.

2.6.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Gemäss Beschluss des Vorstandes vom 12.12.2012 sind Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden gemäss Art. 51c BVG Geschäfte mit:

- a) Mitgliedern von Vorstand, Ausschüssen und Fachkommissionen;
- b) Angeschlossenen Arbeitgebenden;
- c) Natürlichen oder juristischen Personen, welche mit der Geschäftsführung und/oder Vermögensverwaltung betraut sind;
- d) Natürlichen oder juristischen Personen, die Personen gemäss lit. a) - c) nahestehen.

Die Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen.

3. Immobilien Indirekt Schweiz und Indirekt Ausland

3.1 Zulässige Immobilien

Immobilieninvestitionen in Kollektivanlagen dienen als Instrument zur Diversifikation des Gesamtportfolios und unterstützen die Umsetzung der strategischen Anlageziele der Kategorie Immobilien.

Kollektivanlagen können sein:

- Anteile von in- und ausländischen Immobilienfonds;
- Ansprüche bei Anlagestiftungen für Vorsorgeeinrichtungen;
- Beteiligungspapiere an schweizerischen Immobiliengesellschaften.

3.2 Anforderungen an das Portfolio

3.2.1 Diversifikation

Die Kollektivanlagen müssen über ein gut strukturiertes und diversifiziertes Immobilienportfolio verfügen.

3.2.2 Anforderungskriterien

Bei der Auswahl der Kollektivanlagen gelten die Kriterien analog von direkt gehaltenen Immobilien, mit zusätzlichen Ergänzungen wie:

- a) Qualität und "Track record" des Managements;
- b) Verwaltungskosten, Gebühren und Fees;
- c) Liquidität der Anteile;
- d) Korrelation mit bestehenden Anlagen;
- e) Fremdverschuldungsgrad; Investitionen in regulierte kollektive Anlagen in Immobilien mit einer Belehnungsquote über 50 Prozent fallen gemäss Art. 53 Abs. 5 lit. b BVV2 unter die Kategorie Alternative Anlagen.
- f) Bewertungsgrundsätze;
- g) Steuerliche Aspekte, Wechselkursrisiko (Anlagen im Ausland);
- h) Möglichkeit der Einflussnahme.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Version dieses Anhangs wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 16. Juni 2016 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.

Anhang 4

Bewertungsgrundsätze

1. Buchführungs- und Bewertungsgrundsätze

Ziel der Bewertung der Vermögensanlagen der Zuger Pensionskasse ist die Darstellung des aktuellen Marktwertes. Die Buchführungsgrundsätze richten sich nach den Vorschriften von Art. 47, 48 und 48a BVV2 und entsprechenden aktuellen und tatsächlichen Werten per Bilanzstichtag. Wo keine Marktwerte vorhanden sind, legt der Vorstand die Grundsätze fest und berücksichtigt dabei branchenübliche Kriterien.

Anlagekategorien	Bewertungsmethode
Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen, Forderungen, Verbindlichkeiten	Nominalwert
Obligationen	Kurswert inkl. Marchzinsen
Aktien	Kurswert
Immobilien Direkt Bauprojekte (Anlagen in Bau)	Marktwert (DCF-Methode) Erstellungskosten
Immobilien Indirekt	Kurswert
Alternative Anlagen (Private Equity)	Substanzwert
IT, Mobilien und Einrichtungen	Fortgeführte Anschaffungskosten
Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Nichttechnische Rückstellungen	Berechnungen durch Geschäftsleitung
Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen	Berechnung durch Experte für berufliche Vorsorge
Wertschwankungsreserve Sollwert	Finanzökonomischer Ansatz
Währungsumrechnung	Kurse per Bilanzstichtag

2. Inkrafttreten

Die vorliegende Version dieses Anhangs wurde vom Vorstand mit Beschluss vom 16. Juni 2016 genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft.